

5.

a) Gesetz

über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 26. September 1955

(GBl. I S. 705)

§ 1

Das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarzrotgoldenen Band umschlungen ist.

§ 2

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold.

(2) Die Farben Schwarz-Rot-Gold sind in der Staatsflagge in drei gleich breiten Streifen angeordnet.

(3) Die Staatsflagge wird in der Weise geführt, daß der schwarze Farbstreifen oben, der rote Farbstreifen in der Mitte und der goldene Farbstreifen unten erscheint.

(4) Die Breite der Staatsflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

§ 3

(1) Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik führt eine Standarte.

(2) Die Standarte ist quadratisch, trägt in der Mitte auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, wird von den Farben der Deutschen De-